



Forstwesen (Rodung)

Gesuchstellerin:	ARGE Hasli, c/o Weiacher Kies
Gesuch vom:	22. Juni 2023
Gemeinde:	Weiach
Lokalname:	Hasli
Parzelle Kat.-Nr.:	1528
Rodungsfläche:	400 m ² definitiv

Im Rahmen des Projekts für den Kiesabbau und die Wiederauffüllung mit sauberem Aushubmaterial im Gebiet Hasli, Gemeinde Weiach, ist für die Erschliessung des Abbaugebiets eine neue Strasse erforderlich, welche nordseitig ab der Kaiserstuhlstrasse über den Schützenweg bis zum Installationsplatz (Parzelle Kat. Nr. 1129, Gemeinde Weiach) erfolgt. Auf dem letzten Teilstück quert die geplante Strasse ein bestehendes Waldstück über eine Länge von rund 28 Metern. Dafür ist vorgesehen, eine Waldfläche von 400 m² definitiv zu roden. Die Rodungsfläche ist Teil des Gestaltungsplanperimeters. Der Gestaltungsplan steht kurz vor der Festsetzung und wird zusammen mit der Rodungsbewilligung koordiniert eröffnet. Da das Vorhaben Waldareal umfasst und die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone einer Rodungsbewilligung bedarf (Art. 12 Eidgenössisches Waldgesetz, WaG), ist diese im Zuge der Festsetzung des Gestaltungsplanes zu erteilen.

Rodungen sind verboten. Eine Ausnahalebewilligung kann nur unter den in Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) genannten Voraussetzungen erteilt werden. Die Rodungsbewilligung befreit nicht von der Einholung einer Baubewilligung nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG).

Das Kiesabbaugebiet "Hasli, Weiach / Fisibach" ist im Richtplan des Kantons Zürich als Materialgewinnungsgebiet Nr. 33 festgelegt. Aufgrund des Eintrags des Kiesabbaugebiets Hasli im kantonalen Richtplan ist ein überwiegendes öffentliches Interesse für den Materialabbau ausgewiesen. Die Voraussetzungen der Raumplanung können damit als gegeben beurteilt werden. Für die Erschliessung des Abbaugebiets Hasli wurden mehrere Varianten untersucht (siehe Beilage 3 zum Rodungsgesuch). Diejenigen Erschliessungsvarianten mit Teilstrecken durch bewohnte Gebiete der Gemeinden Weiach und Fisibach wurden insbesondere aufgrund von Sicherheitsaspekten (Querung Schulwege), Lärm- und Luftschadstoffimmissionen in bewohnten Gebieten sowie beeinträchtigtem Verkehrsfluss verworfen. Diese Kriterien wurden in der Gesamtbewertung insgesamt höher gewichtet als die uneingeschränkte Walderhaltung. Die Standortgebundenheit der Erschliessungsstrasse kann damit und im Zusammenhang mit dem Standort des Abbaugebiets als gegeben beurteilt werden.

Beim durch die Rodung betroffenen Waldstück handelt es sich um einen Teil des kommunalen Naturschutzobjektes Nr. 8 «Hasli» der Verordnung über den Schutz von

Naturschutzgebieten mit kommunaler Bedeutung in der Gemeinde Weiach vom 25. Juni 1996. Die kantonale Fachstelle Naturschutz nimmt dazu wie folgt Stellung: Im betroffenen Naturschutzobjekt sind keine besonderen Artvorkommen bekannt, es hat aber eine ausgleichende Funktion als extensive Fläche in einer sonst intensiv landwirtschaftlich genutzten Umgebung. Zudem bildet es ein wichtiges Vernetzungselement in der sonst ausgeräumten Landschaft. Durch die vorgesehene Rodung geht eine Fläche von 400 m² Wald des Naturschutzobjektes verloren. Eine flächengleiche Ersatzaufforstung in unmittelbarer Nähe und angrenzend an das kommunale Naturschutzobjekt ist vorgesehen. Zudem wird die gerodete Fläche gemäss Gestaltungsplan Hasli im Endzustand nach dem Rückbau der Zufahrtsstrasse als ökologisch wertvoller Lebensraum rekultiviert. Der Rodung kann unter diesen Voraussetzungen auch aus Sicht des Naturschutzes zugestimmt werden. Zudem kommt die kantonale Koordinationsstelle für Bau und Umwelt in ihrer Gesamtbeurteilung vom 13. Juni 2023 der UVP zum Schluss, dass das Vorhaben unter verschiedenen Auflagen und Bedingungen den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht und damit umweltverträglich realisiert werden kann. Mit einer Gefährdung der Umwelt muss deshalb insgesamt nicht gerechnet werden.

Das Interesse an der Rodung überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Standortgebundenheit des Bauvorhabens ist gegeben. Es stehen ihm keine überwiegenden Interessen entgegen. Die angebotene Ersatzaufforstung in unmittelbarer Nähe kann angenommen werden. Das Rodungsgesuch wurde zusammen mit den Gestaltungsplanunterlagen im kantonalen Amtsblatt vom 1. September 2023 ausgeschrieben. Es sind keine Einsprachen gegen die Rodung erfolgt.

Aus diesen Gründen kann, gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 sowie auf die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997, Anhang Ziffer 1.2.2, die Rodungsbewilligung und die Ausnahmbewilligung gemäss Art. 24 RPG unter den im Dispositiv genannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Der Gesuchstellerin wird die Rodung von 400 m² Wald auf der Parzelle Kat.-Nr. 1528, Gemeinde Weiach, unter folgenden Bedingungen und Auflagen bewilligt:
 - a) Massgebende Unterlagen:
 - Übersichtsplan 1:25'000 vom 22. Juni 2023
 - Rodungs- und Ersatzaufforstungsplan vom 22. Juni 2023
 - Unterschriftenliste (Beilage zum Rodungsgesuch)
 - b) Bei den Rodungs- und Bauarbeiten ist der angrenzende Waldbestand zu schonen. Mit der Rodung darf erst nach Rechtskraft dieser Verfügung begonnen werden.
 - c) Das Waldareal ausserhalb der Rodungsfläche darf nicht für Aushubdeponien, Baubaracken, Materiallager und dergleichen beansprucht werden.
 - d) Rodungsarbeiten sind während den Brut- und Setzzeiten im Frühling und Sommer zu unterlassen (Art. 7 Abs. 4 und Abs. 5 JSG, §§ 27 und 50 Abs. 1 JG, § 16 Abs. 2 KWaG)

- II. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesuchstellerin für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den Rodungs- und Bauarbeiten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. allfälliger Spezialgesetze haftet.
- III. Die Bauherrschaft wird angehalten, während der Bauphase und der Aufwuchsphase (Kronenschluss) (ca. 5 Jahre), das Aufkommen von invasiven Pflanzen wie Goldruten, Japanknöterich, Sommerlieder, Riesenbärenklau usw. zu verhindern (Art. 7 Abs. 1 und Art. 23 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 [WaG]; Art. 15 Abs. 2 und Art. 52 Abs. 1 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 [FrSV]). Der Bauherrschaft wird empfohlen, durch regelmässige Kontrollen, allfällige neue Vorkommen frühzeitig zu erkennen und Massnahmen zu treffen.
- IV. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, für die dauernd abgehende Waldfläche von 400 m² auf der Parzelle Kat.-Nr. 1528, Gemeinde Weiach, 400 m² aufzuforsten. Die Aufforstung ist entsprechend den unter Dispositiv I genannten Plänen und gemäss den Weisungen des Forstkreises 7 bis spätestens 31. Dezember 2027 auszuführen.
- V. Die Rodungsbewilligung tritt zehn Tage nach unbenutztem Ablauf der in Dispositiv VI genannten Rekursfrist in Kraft. Sie ist gültig bis 31. Dezember 2026.
- VI. Rechtsmittelbelehrung:
Es gilt die Rechtsmittelbelehrung der Festsetzungsverfügung des kantonalen Gestaltungsplans Kiesabbaugebiet Hasli.
- VII. Die Kosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 500.-- sowie den Ausfertigungsgebühren von Fr. 72.--, werden der Gesuchstellerin auferlegt.

VIII. Mitteilung an: ARE, Raumplanung, Team Nord für sich und zur koordinierten Eröffnung an:

- ARGE Hasli, c/o Weiacher Kies AG, Adrian Martin, c/o Eberhard Bau AG, Steinackerstr. 56, 8302 Kloten
- Bundesamt für Umwelt (mit Rodungsdossier)
- E-Mail: cc.gever@bafu.admin.ch
- Gemeinde Weiach, Stadlerstrasse 7, 8187 Weiach
- Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- Forstkreis 7 (mit Rodungsdossier)
- Revierförster Alexander Good (per E-Mail: alexander.good@weiach.ch)
- Nachführungsgeometer calörscher himer, Ingenieure Geometer Planer AG Wasterkingeweg, Postfach, 8193 Eglisau

Kurt Hollenstein

Kurt Hollenstein
Abteilungsleiter Wald

Versand: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

Rodungsvorhaben: **.Kiesabbaugebiet Hasli, Weiach/Fisibach, Rodung für Erschliessungsstrasse**

Gemeinde(n): **.Weiach**

Kanton(e): **.Zürich**

Forstkreis/
Waldabteilung Nr.: **.7**

Legende Abkürzungen siehe Rodungsformular, Seite 3

1 Beschrieb Rodungsvorhaben

Beschreiben Sie das Rodungsvorhaben in Stichworten.

Im Rahmen des Projekts für den Kiesabbau und die Wiederauffüllung mit sauberem Aushubmaterial im Gebiet Hasli (Gemeinde Weiach) ist für die Erschliessung des Abbaugebiets eine neue Strasse erforderlich, welche nordseitig ab der Kaiserstuhlstrasse über den Schützenweg bis zum Installationsplatz (Parzelle Kat. Nr. 1129) erfolgt. Auf dem letzten Teilstück quert die geplante Strasse ein bestehendes Waldstück über eine Länge von rund 28 Metern. Dafür ist eine Waldfläche von 400 m² definitiv zu roden.

2 Gesuchsbegründung/-nachweis

1) Das Werk muss auf den vorgesehenen **Standort** angewiesen sein (Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG).

Weshalb kann das Vorhaben nicht an einem anderen Ort ausserhalb des Waldes realisiert werden? Welche Varianten wurden geprüft?

Für die Erschliessung des Abbaugebiets Hasli wurden zahlreiche Varianten untersucht. Mögliche Erschliessungsvarianten mit Teilstrecken durch bewohnte Gebiete der Gemeinden Weiach und Fisibach wurden aufgrund von Sicherheitsaspekten (Querung Schulwege) sowie aufgrund von Lärm- und Luftschadstoffimmissionen in bewohnten Gebieten und des grossen Widerstands seitens der betroffenen Gemeinden verworfen. Die geprüften Varianten sind in der Beilage 3 zum vorliegenden Rodungsgesuch dokumentiert.

2) Das Werk muss die Voraussetzungen der **Raumplanung** sachlich erfüllen (Art. 5 Abs. 2 lit. b WaG).

Gibt es entsprechende Unterlagen wie Richt- und Nutzungsplanungen oder Sachpläne und Konzepte, oder sind solche in Bearbeitung?

Das Kiesabbaugebiet "Hasli, Weiach / Fisibach" ist im Richtplan des Kantons Zürich als Materialgewinnungsgebiet Nr. 33 festgelegt, mit dem Hinweis auf die Abstimmung mit dem vorliegenden Gesamtkonzept Windlacherfeld / Weiach. Die Konkretisierung erfolgt mit dem vorliegenden kantonalen Gestaltungsplan. Entsprechend werden die raumplanerischen Voraussetzungen für die Rodung aus Sicht des Gesuchstellers erfüllt.

3) Die Rodung darf zu keiner erheblichen **Gefährdung der Umwelt** führen (Art. 5 Abs. 2 lit. c WaG).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf die Naturereignisse wie Lawinen, Erosionen, Rutschungen, Brände oder Windwürfe aus? Welchen Einfluss hat das Vorhaben auf die bekannten Immissionen wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterung etc.?

Gemäss Schutzwaldkarte des Kantons Zürich (GIS-Daten Kanton Zürich, Stand vom 26.04.2017) handelt es sich bei der betroffenen Waldfläche nicht um einen Schutzwald ("übriger Wald"). Die projektbedingten Staub- und Lärmimmissionen werden durch geeignete Massnahmen soweit wie möglich minimiert. Im Umweltverträglichkeitsbericht (Bestandteil des kantonalen Gestaltungsplans) wird gezeigt, dass mit dem Projekt und den vorgesehenen Massnahmen die umweltrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

4) Es bestehen wichtige Gründe, die das **Interesse** an der Walderhaltung überwiegen (Art. 5 Abs. 2 WaG).

Weshalb ist die Realisierung des Vorhabens wichtiger als die Walderhaltung?

Aufgrund des Eintrags des Kiesabbaugebiets Hasli im kantonalen Richtplan ist von einem überwiegenden öffentlichen Interesse auszugehen, das entsprechend gegenüber der Walderhaltung höher zu gewichten ist, zumal die Rodung eine geringe Fläche betrifft.

5) Dem **Natur- und Heimatschutz** ist Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 4 WaG).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf Natur und Landschaft aus?

Die projektbedingten Auswirkungen auf Lebensräume, Flora und Fauna sowie die bestehende, glaziomorphologisch geprägte Landschaft werden durch geeignete Massnahmen als umweltverträglich beurteilt. Mit der geplanten Endgestaltung wird der Landschaftscharakter bestmöglich erhalten. Die Beurteilung der Auswirkungen wird im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) im Detail beschrieben.

separater Bericht

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

Rodungsvorhaben: .Kiesabbaugebiet Hasli, Weiach/Fisibach, Rodung für Erschliessungsstrasse

3 Rodungsfläche(n) (Wichtig: Kartenausschnitt 1:25'000 mit Koordinatenangaben sowie Detailpläne beilegen)

Gemeinde	Schwerpunkt-Koordinaten (pro Rodungseinheit)	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	Temporär m ²	Definitiv m ²	Total Fläche m ²
Weiach	673 970 / 268 460	1528	Hedwig Richner, Zürichstrasse 16, 8700 Küsnach ZH		400	400
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
TOTAL				0	400	400

Rodungsfläche in m²

Frühere Rodungsgesuche (auszufüllen nur bei Rodungen in kantonaler Kompetenz)

Bei Total Rodungsfläche über 5'000 m² ist das BAFU anzuhören (Art. 6 Abs. 2 WaG); zur Rodungsfläche zählen auch die in den letzten 15 Jahren vor der Einreichung des Rodungsgesuchs für das gleiche Werk bewilligten Rodungsgesuche, welche ausgeführt wurden oder noch ausgeführt werden dürfen (Art. 6 Abs. 2 lit. b WaV).

Datum	Fläche in m ²
TOTAL	0

400
+
0
=
400

Massgebliche Rodungsfläche in m²

Frist für Rodung:

4 Ersatzaufforstungsfläche(n) (gemäss Art. 7 Abs. 1 WaG) (Wichtig: Kartenausschnitt 1:25'000 mit Koordinatenangaben sowie Detailpläne beilegen)

Gemeinde	Schwerpunkts-Koordinaten (pro Ersatzaufforstungseinheit)	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	Realersatz temporäre Rodung m ²	Realersatz def. Rodung m ² (Art. 7 Abs.1)	Total Ersatzaufforstungsfläche in m ²
Weiach	673 970 / 268 460	1528	Hedwig Richner, Zürichstrasse 16, 8700 Küsnach ZH		400	400
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
Total Ersatzaufforstungsfläche in m²				0	400	400

Frist für Ersatzaufforstungsfläche(n):

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

Rodungsvorhaben: .Kiesabbaugebiet Hasli, Weiach/Fisibach, Rodung für Erschliessungsstrasse

5 Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes für Rodung (Art. 7 Abs. 2 Bst a / b WaG)

- a) in Gebieten mit zunehmender Waldfläche b) in Gebieten mit gleichbleibender Waldfläche

Begründung: (warum nicht Realersatz gemäss Art. 7 Abs. 1 WaG oder warum Ausnahmefall gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. b WaG)

Beschrieb der Fläche:

Beschrieb der Massnahme:

Grössenangabe: m² Koordinaten /

- im Waldareal ausserhalb Waldareal

Frist für Ersatzmassnahmen:

6 Verzicht auf Rodungersatz (Art. 7 Abs. 3 Bst a / b / c WaG)

Begründung

Rodungsfläche, für welche ein Verzicht (od. Teilverzicht) auf Rodungersatz beantragt wird.

- | | |
|--|----------------|
| <input type="checkbox"/> Rückgewinnung landwirtschaftliches Kulturland (Art. 7 Abs. 3 Bst a WaG) | m ² |
| <input type="checkbox"/> Hochwasserschutz / Gewässerrevitalisierung (Art. 7 Abs. 3 Bst b WaG) | m ² |
| <input type="checkbox"/> Erhalt und Aufwertung von Biotopen (Art. 7 Abs. 3 Bst c WaG) | m ² |

7 Der/die Waldeigentümer/in(nen) haben dem Rodungsvorhaben schriftlich zugestimmt

JA NEIN

Der/die Grundeigentümer/in(nen) haben dem Ersatzaufforstungsvorhaben/den Ersatzmassnahmen schriftlich zugestimmt

JA NEIN

Wenn nein, erfolgt Enteignung?

JA NEIN

Bemerkungen, Sonstiges

Die mündliche Zustimmung des Waldeigentümers / Grundeigentümers liegt vor. Die schriftliche Zustimmung erfolgt zusammen mit dem Baugesuch.

Hinweis: Bitte Unterschriftenliste(n) der Wald- bzw. Grundeigentümer/innen beilegen

8 Zusätzliche Abklärungen

1. Sind für die betroffenen Waldflächen in den letzten 10 Jahren Bundessubventionen (WaG, LWG) ausgerichtet worden? JA NEIN

Wenn ja: Ist Rückerstattung erfolgt?

(Hinweis: Rückerstattungspflicht gemäss Art. 29 SuG mit Ausnahme von Bagatellsubventionen)

JA NEIN

2. Sind die Bedingungen früherer Rodungsbewilligungen erfüllt?

JA NEIN

Wenn nein, Begründung:

9 Gesuchsteller/-in

Name/Vorname bzw. Firma	ARGE Hasli, c/o Weiacher Kies AG
Kontaktperson / Telefon	Adrian Dobler 079 934 53 17
Adresse (Strasse, PLZ, Ort)	Eberhard Unternehmungen, Steinackerstrasse 56, 8302 Kloten

Ort, Datum Kloten, 04.10.2019

Unterschrift, Stempel

Beilagen:

- Kartenausschnitt 1:25'000 Liste Ersatzaufforstungsflächen bzw. Ersatzmassnahmen
 Detailpläne Unterschriftenliste(n) der Wald- und Grundeigentümer gem. Ziff. 7
 Liste Rodungsflächen Dokumentation geprüfte Erschliessungsvarianten

Legende Abkürzungen:

- WaG Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz; SR 921.0)
WaV Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung; SR 921.01)
SuG Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen + Abgeltungen (Subventionsgesetz; SR 616.1)
LwG Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (SR 910.1)
UVPV Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SR 814.011)

Rodungsgesuch

Kant. Forstdienst

Rodungsvorhaben: **.Kiesabbaugebiet Hasli, Weiach/Fisibach, Rodung für Erschliessungsstrasse**

Nr.: **.7**

10 Zuständigkeit (Art. 6 Abs. 1 WaG)

Kanton

Bund

Leitbehörde:

Strasse/Postfach:

PLZ/Ort:

Tel.:

11 Verfahren

Bundesverfahren mit UVP (Art. 12 Abs. 2 UVPV);

Anlagetyp gemäss UVPV

Bundesverfahren ohne UVP

kant. Verfahren mit UVP und Anhörung BAFU (Art. 12 Abs.3 UVPV; „Sternchenfälle“, Anlagetyp: 11.2, 21.2, 21.3, 21.6, 70.1)

kant. Verfahren mit oder ohne UVP mit Anhörung BAFU (Art. 6 Abs. 1 lit. b WaG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 WaG)

kant. Verfahren ohne Anhörung BAFU (Art. 6 Abs. 1 lit. b WaG)

12 Angaben zum Anteil Nadel-/Laubholz und zur Waldgesellschaft (sofern bekannt)

Anteil Nadelholz auf der zu rodenden Fläche (Abstufung gemäss Landesforstinventar):

91 – 100% reiner Nadelwald

11 – 50% gemischter Laubwald

51 – 90 % gemischter Nadelwald

0 – 10 % reiner Laubwald

Waldgesellschaft Nr.:

Name:

13 Inventare/Schutzgebiete

Das Vorhaben liegt ganz oder teilweise in einem Inventar/Schutzgebiet von

Wenn ja, in welchem?

nationaler Bedeutung

JA

NEIN

kantonaler Bedeutung

JA

NEIN

regionaler Bedeutung

JA

NEIN

kommunaler Bedeutung

JA

NEIN

14 Rechtliche Sicherung des Rodungersatzes (Ziffern 4 und 5)

Waldareal

Grundbuch

Reglement

Vertrag

Leistungsverpflichtung

anderes:

15 Wird die Ausgleichsabgabe nach Art. 9 WaG einverlangt?

JA

NEIN

16 Kantonaler Forstdienst

Die zuständige kantonale forstliche Behörde hat den Sachverhalt geprüft und nimmt zum Rodungsvorhaben folgendermassen Stellung:

positiv unter Auflagen und Bedingungen

negativ

Sachbearbeiter/-in

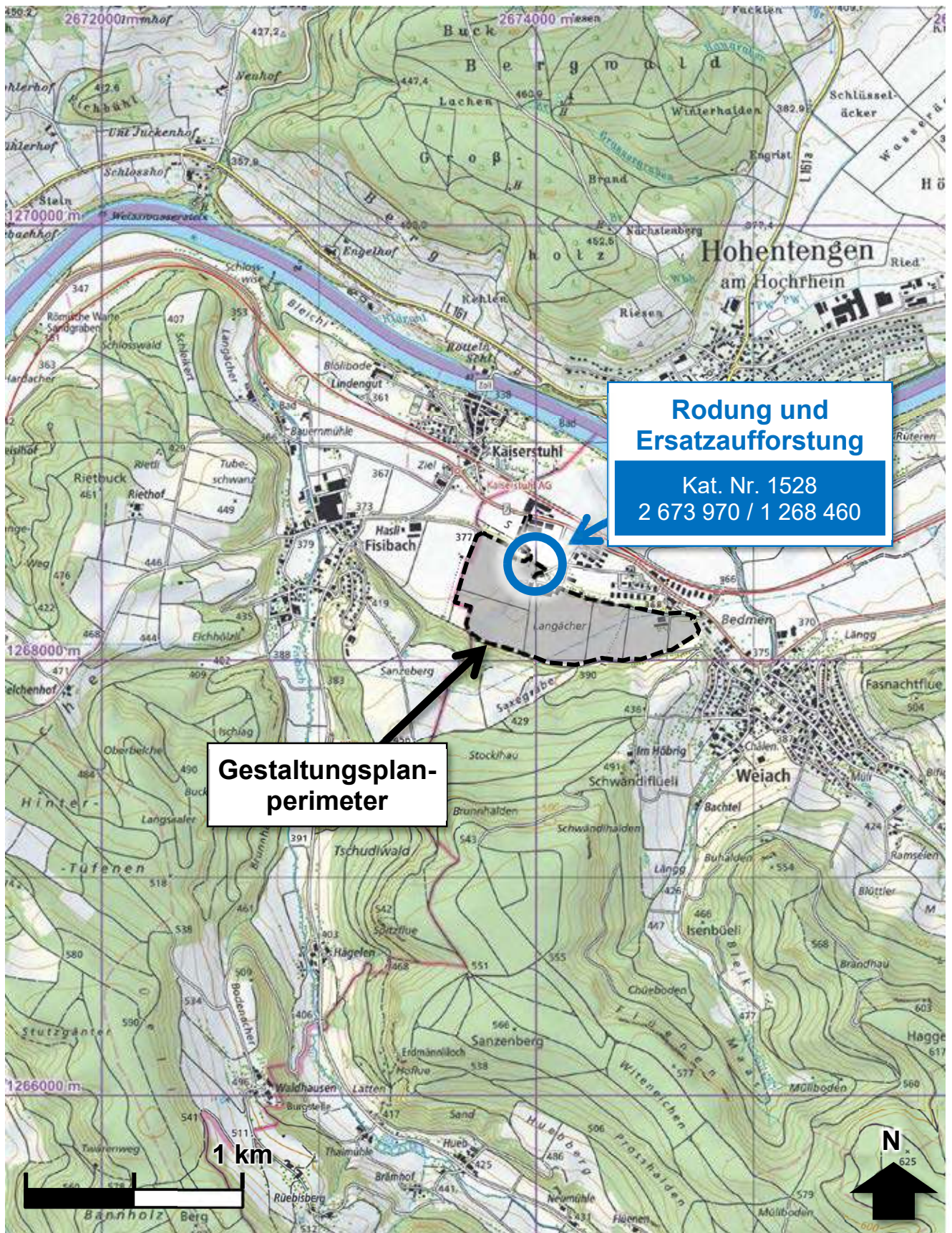
Telefonnummer

E-Mail

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Kartenausschnitt 1:25'000 mit Koordinatenangaben



Detailplan Flächen Rodung und Ersatzaufforstung

